

## Anhang 2: Versicherungsschutz im Ausland

Wird ein Anästhesist im Ausland tätig, so stellt sich die Frage, ob und inwieweit bestehende Versicherungspolice Versicherungsschutz hierfür gewähren. Um Missverständnisse und Versicherungslücken zu vermeiden, ist es empfehlenswert, sich vor dem Auslandsaufenthalt bei der jeweiligen Versicherungsgesellschaft zu erkundigen. Für Mitglieder des Berufsverbandes, die durch ihre Mitgliedschaft im BDA berufsrechtsschutzversichert sind und/oder einen Versicherungsvertrag über den BDA abgeschlossen haben, stellt sich die Situation wie folgt dar:

### 1. Gruppenrechtsschutzversicherung (Straf-, Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialrechtsschutz)

Gemäß § 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung wird Versicherungsschutz gewährt für Versicherungsfälle, die in Europa und in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres eintreten, soweit für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers der Gerichtsstand in diesem Gebiet gegeben ist. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Sozialgerichten. Hier ist der örtliche Geltungsbereich auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

### 2. Gastarzt-Haftpflichtversicherung

Durch die Gastarzt-Haftpflichtversicherung sind die Verbandsmitglieder aus der Tätigkeit als Gastarzt im Inland, in Österreich und der Schweiz, sowie aus der Beschäftigung von ausländischen Gastärzten in der Bundesrepublik Deutschland versichert.

### 3. Praxisvertreter-Haftpflichtversicherung

Der örtliche Geltungsbereich der Praxisvertreter-Haftpflichtversicherung ist auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

### 4. Berufshaftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung bezieht sich grundsätzlich auf die Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland; Nebentätigkeiten im europäischen Ausland können u.U. mitversichert werden.

Eingeschlossen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland oder auf Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen im Ausland zurückzuführen sind.

Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet; Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages, beileiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

### 5. Anschluss-Rechtsschutzversicherung

Gemäß § 6 Ziff. 1 der Allg. Rechtsschutz-Bedingungen wird Versicherungsschutz gewährt für Versicherungsfälle, die in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den kanarischen Inseln oder auf Madeira eintreten und ein Gericht/eine Behörde in diesem Bereich zuständig ist bzw. wäre, wenn ein gerichtliches/behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

Im Zusammenhang mit Auslandsaufenthalten von bis zu 3 Monaten besteht über die obige Regelung hinaus der Versicherungsschutz weltweit. Dies gilt nicht für den Staat, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt oder in dem sie einen Wohnsitz hat.

### 6. Unfallversicherung für Ärzte (UVÄ)

Die Unfallversicherung bietet Deckungsschutz für weltweit eintretende Schadenereignisse.

### 7. Berufsunterbrechungs-Versicherung (Ärzte-BU)

Versichert gelten weltweit eintretende Schadenereignisse (Krankheit/Unfall).

### 8. Elektronik-Versicherung

Versicherungsschutz für versicherte Sachen besteht

- ◆ für stationäre Anlagen in allen Betriebsstätten des Versicherungsnehmers innerhalb der BRD;
- ◆ für beweglich eingesetzte Anlagen/Geräte innerhalb Europas;
- ◆ im Zusammenhang mit der Behebung ersatzpflichtiger Schäden, auch auf den Wegen zu und von der Reparaturfirma innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Pro Transportmittel gilt ein Maximum vom 50.000,-- € oder nach Anmeldung von Fall zu Fall höher.